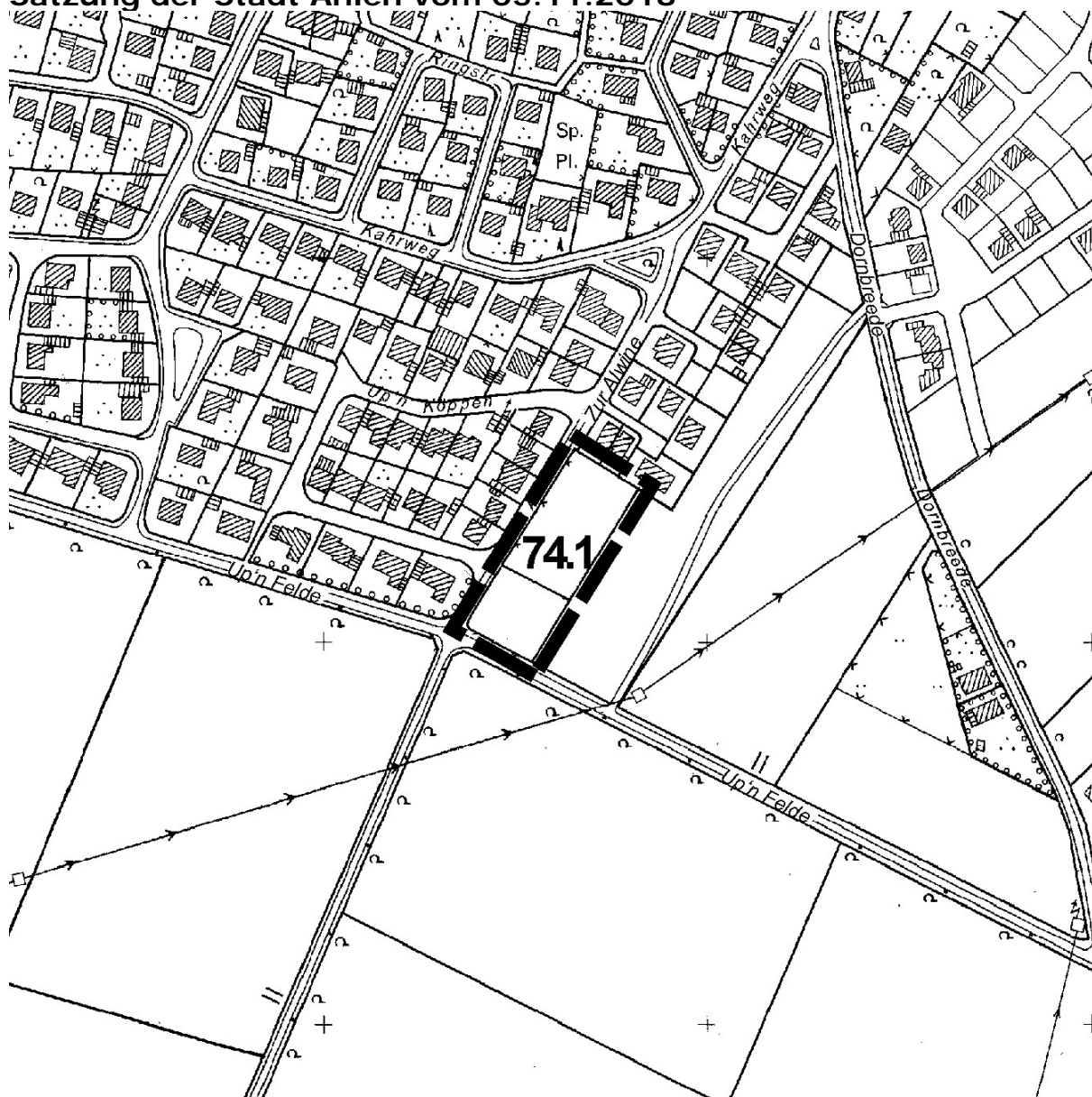


# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74.1 „Zur Alwine“  
und  
Anpassung des Flächennutzungsplanes**

**Satzung der Stadt Ahlen vom 05.11.2018**



## **1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 74.1 „Zur Alwine“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 74.1 wurde auf Grundlage des § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – aufgestellt. Dies bedeutet, dass ein beschleunigtes Aufstellungsverfahren nach den §§ 13 und 13a BauGB zur Anwendung kommt. Demnach wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten um-

weltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt – unter Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung - im Wege der Berichtigung.

## **2. Geltungsbereich**

Der 4.330 m<sup>2</sup> umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 beinhaltet die an der Straße Zur Alwine gelegenen Grundstücke - Gemarkung Vorhelm, Flur 8, Flurstücke 101 und 329 - im Bereich zwischen den Straßen Up´n Koeppen und Up´n Felde.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Vorhelm, Flur 8 wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend von dem nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 329 in östlicher Richtung entlang der hinteren Grenzen der Grundstücke Zur Alwine 23 und 21 bis zum östlichsten Grenzstein des Flurstücks 329.

Im Osten: In südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen des Flurstücke 329 und 101 bis zur Straße Up´n Felde.

Im Süden: In westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 101 bis zum Schnittpunkt der Straßen Up´n Felde und Zur Alwine.

Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 101 und 329 bis zum Ausgangspunkt.

## **3. Hinweise**

### **3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### **3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 74.1 „Zur Alwine“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 74.1 „Zur Alwine“ mit Begründung sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 74.1 „Zur Alwine“ in Kraft und die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

59227 Ahlen, den 05.11.2018

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger